**Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 02**.**07.2018**

**Dezernat 33 Zeughausstraße 2-10**

# -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung- Tel.: 0221 / 147 - 2033

# Flurbereinigung Langerwehe

**Az.: 33.45 -11 93 3-**

**Schlussfeststellung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 6 bewirkt ist,
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergemeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Langerwehe. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

**Gründe**

Die Schlussfeststellung ist gemäß § 149 FlurbG mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung betroffenen Feststellungen zulässig und gerechtfertigt.

Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster wurden berichtigt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher durch diese Schlußfeststellung abzuschließen.

Die neugeschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind den jeweils Unterhaltspflichtigen in die Unterhaltung gegeben worden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33**

**50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,**

**Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu.

Im Auftrag

(LS) *gez.*

(Kopka)

Reg. Verm. Direktor

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/langerwehe/index.html>